

Hinweise zu eigenen Einkünften nach §§ 21 und 23 BAföG

450,00 Euro-Jobs - sogenannte Minijobs - sind ohne BAföG-Kürzung möglich.

Maßgeblich ist immer der Eigenverdienst im gesamten Bewilligungszeitraum, also beispielsweise von Oktober 2019 bis September 2020.

Beispiel (Bewilligungszeitraum 10/2019 bis 09/2020 = 12 Monate)

Bruttoeinnahmen	5.421,48 €
abzüglich Werbungskostenpauschale für 12 Monate	1.000,00 €
abzüglich Sozialpauschale von 21,3%	<u>941,78 €</u>
	3.478,54 €
geteilt durch 12 Monate	289,98 €
abzüglich monatlicher Freibetrag des Antragsteller (§23 Abs. 1 Nr. 1 BAföG)	<u>290,00 €</u>
Anrechnungsbetrag	0,00 €

Bei verheirateten Auszubildenden bzw. soweit bereits eigene Kinder vorhanden sind, können weitere Freibeträge in Abzug gebracht werden.

Waisenrenten- und Waisengeldbezüge werden bis auf einen monatlichen Freibetrag in Höhe von 140,00 € als Einkommen angerechnet.

Ausbildungsvergütungen werden nach § 23 Absatz 3 BAföG voll angerechnet. Berücksichtigt werden kann nur die Sozialpauschale von zurzeit 21,3% und die Werbungskostenpauschale von 1.000,00 € (bei 12 Monate). Hierunter fallen z. B. Einnahmen aus einem Praxissemester, Pflichtpraktikum und aus Studienförderverträgen (keine Stipendien).

Beispiel (Bewilligungszeitraum 10/2019 bis 09/2020 = 12 Monate)

Vergütung während eines Praxissemesters (3 Monate á 600,00 €)	1.800,00 €
abzüglich Werbungskostenpauschale für 12 Monate	1.000,00 €
abzüglich Sozialpauschale 21,3%	<u>170,40 €</u>
verbleiben	629,60 €

In einem 12-monatigen Bewilligungszeitraum erfolgt daher ein Abzug von 52,47 € monatlich.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.